

Bischof und Presbyterium

Das Vaticanum II gibt dem Bischof ein Recht auf die Ordnung der Liturgie (Art. 22 § 1). Aber die gesetzgeberische Vollmacht des Bischofs, von der dieses liturgische Recht ein Teil ist, beruht selbst auf einer tieferen theologischen Beziehung des Bischofs zu seinem Presbyterium und seinen Gläubigen: «*Episcopus ut sacerdos magnus sui gregis habendus est, a quo vita suorum fidelium in Christo quodammodo derivatur et pendet*» (Art. 41). In der kirchlichen Welt ist es jedoch fast immer der «Presbyter», dem sich die Gläubigen gegenübersehen. Das Konzil betrachtet diesen in der liturgischen Feier als Vertreter des Bischofs und verlangt, daß die «*vita liturgica eiusque relatio ad episcopum in mente et praxi fidelium et cleri*» vertieft werde (Art. 42). Offenbar ist es wichtig, sich über die Beziehung zwischen Bischof und Presbyter Gedanken zu machen. Die Fragestellung hat genauer die Beziehung zwischen dem Ortsbischof und einem in seinem Bereich Liturgie feiernden Presbyter im Auge, einerlei, ob dieser Presbyter im Presbyterium dieses Bischofs steht oder nicht, wobei aber mindestens geschichtlich der Presbyter im Normalfall dem Presbyterium des Ortsbischofs angehört.

Sobald in der Geschichte Bischof und Presbyter nebeneinander genannt werden, stellt sich der Presbyter im Rahmen eines Kollegiums vor, als «*Synedrium*» des Bischofs bei Ignatius v. Antiochien (+ 107; ad Magn. 6, 1; ad Trall. 3, 1; ad Phild. 8, 1). Den Bischof nennt der Heilige Abbild des Vaters, die Presbyter Abbild der Apostel. Anscheinend ist er unter dem Eindruck von Apk. 4, 4. Die Liturgie steht unter dem Bischof: «Keiner soll ohne den Bischof etwas tun, was die Kirche betrifft. Jene Eucharistie gelte euch als zuverlässig, die unter dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten steht. Wo der Bischof erscheint, soll auch die Gemeinde sein» (ad Smyrn. 8, 1. 2). Das Bild der Liturgie singenden Gemeinde dürfte dem Heiligen vor Augen schweben, wenn er von der Einheit zwischen Bischof und Presbyterium begeistert schreibt: «Euer gottwürdiges Presbyterium... ist mit dem Bischof verbun-

den wie die Saiten mit der Zither. Deshalb ertönt in eurer Eintracht und zusammenklingenden Liebe das Lied Jesu Christi» (ad Eph. 4, 1).

Der Diakon gehört in der dreistufigen Gemeinde des Ignatius nicht zum Synedrium. Das ist 100 Jahre später in der Kirchenordnung des Hippolyt gerade ein Mittel, die Stellung der Diakone von jener der Presbyter abzugrenzen: «Bei der Weihe des Diakons lege der Bischof allein die Hände auf, weil er nicht zum Priestertum, sondern zum Dienst des Bischofs geweiht wird, zu tun, was dieser ihn heißt. Denn er gehört nicht zum Rat des Klerus» (ed. Botte, p. 22). Auch sie haben das Pneuma, aber nicht das des Presbyteriums: «...non accipiens communem praesbyterii spiritum eum cuius participes praesbyteri sunt». Die Presbyter legen bei der Priesterweihe mit dem Bischof die Hand auf «*propter communem et similem cleri spiritum*» (ed. Botte, p. 24). Dieser gemeinsame Geistbesitz verbindet Bischof und Presbyterium eng. Das zeigt sich bei der Bischofsweihe. Die Presbyter konnten an der Handauflegung nicht beteiligt werden. Aber dann feierten sie, und nicht die Bischöfe, mit dem neuen Oberhaupt die Eucharistie: «Die Diakone bringen ihm die Opfergaben, und er streckt über sie mit dem ganzen Presbyterium die Hände aus und spricht die Danksagung» (ed. Botte, p. 10). Zentrifugal wirkt es der Einheit von Bischof und Presbyterium entgegen, daß auch die Eucharistie eines Beauftragten als «zuverlässig» gilt (ad Smyrn. 8, 1). Wenn der Bischof verhindert, der Sprengel und die Zahl der Gläubigen zu groß ist, müssen die Presbyter wenigstens am Sonntag zur Eucharistiefeyer ausgesandt werden. 416 schreibt Innozenz I. an Decentius, die Titelpriester dürften nicht glauben, von seiner, des Papstes, Eucharistie getrennt zu sein, wenn sie am Sonntag in ihren Kirchen für die Gläubigen zelebrierten. Die eucharistische Einheit wird dann durch die Übersendung des «fermentum» gewahrt, einer vom Papst konsekrierten Hostie (c. 5). Nach altem Recht müßten die Presbyter gerade am Sonntag, dem eigentlichen Tag der Eucharistiefeyer, beim Bi-

schof sein (Apost. Konst. II, 57, 4). Im Rom Innozenz' I. ist die Auflösung der Einheit für die Presbyter an den Friedhöfen vor der Stadt schon so weit fortgeschritten, daß sie in der Eucharistiefeyer selbständig sind. Der Brauch des «fermentum» hat sich in Rom bis ins 9. Jh. erhalten: «In dieser Nacht (Pasccha) sind die Kardinalpriester nicht dort, sondern ein jeder hält die Messe in seiner Titelkirche... Jeder schickt einen Sakristanpriester von seiner Titelkirche zur Kirche des Erlösers (Lateranbasilika, d. Vf.). Sie warten dort, bis die ‚sancta‘ gebrochen wird. ...dann kommt der subdiaconus oblationarius und gibt ihnen von der ‚sancta‘, die der Papst konsekriert hat. Sie nehmen sie in die Korporalien, und ein jeder kehrt zu seiner Titelkirche zurück und übergibt die ‚sancta‘ dem Presbyter. Der macht das Kreuz über den Kelch, legt die ‚sancta‘ hinein und spricht: ‚Dominus vobiscum‘» (O. R. XXX B, 64. 65). Für die Päpste des «fermentum» war die Übersendung des konsekrierten Brotes eine sakramental wirkliche Herstellung der Einheit: «Weil ein Brot ist, sind wir viele ein Leib; denn wir haben alle teil an dem einen Brot» (1 Kor 10, 17). Bis heute ist es die besondere Kostbarkeit des Einsenkungsritus, daß er in der Zeichenhaftigkeit der Eucharistie die Einheit von Bischof und Presbyterium ausspricht.

Am längsten hat sich das «fermentum» mit seiner Aussagekraft bei der Presbyterweihe erhalten. Der Presbyter wird für eine bestimmte Kirche geweiht und unmittelbar dorthin entsandt: «Der Pontifex nimmt ganze Oblationsbrote und gibt sie den einzelnen Neupresbytern, und davon kommunizieren sie acht Tage lang» (9. Jh., O. R. XXXVI, 23).

Neben dem «fermentum» kannte die römische Kirche auch die Konzelebration des Presbyteriums mit dem Bischof, wobei es sehr zweifelhaft ist, ob sich im Mitsprechen des Kanons eine alte Tradition birgt, trotz Amalar von Metz, der meint, in Rom sei es Brauch, «ut in confectione immolationis Christi assint Presbyteri, et simul cum Pontifice verbis et manibus conficiant» (Lib. off. I, 12, 25). Bestenfalls für das 7. Jh. ist bezeugt: «An Festtagen, d. h. an Ostern, Pfingsten, am Tag des hl. Petrus, an Weihnachten, an diesen vier Festfeiern haben die Kardinalpriester Zusammenkunft. Jeder hat ein Korporale in der Hand, und der Archidiakon kommt und gibt jedem drei Oblata. Wenn der Pontifex zum Altar schreitet, umgeben sie den Altar nach rechts und links und sprechen zugleich mit dem Pontifex den Kanon... Und sie konsekrieren zugleich den Leib und das Blut des Herrn» (O. R. III, 1). Noch

im 13. Jh. weiß Innozenz III., daß «zuweilen viele Priester konzelebrieren» und erwähnt, daß «die Kardinalpriester den römischen Pontifex umgeben und gleicherweise mit ihm zu zelebrieren pflegen» (De s. altaris myst. IV, 20). Das Pontificale der römischen Kurie (13. Jh.) hat die Konzelebration bei der Priesterweihe, aber kein «fermentum». Unverkennbar ist ein gewisses Zaudern: «Sie sprechen das Ganze halblaut, *als ob* sie zelebrierten» (Pont. curiae X, 34). Das Bewußtsein alter Tradition hat wenig früher Thomas v. Aquin nicht gehabt, wenn er den «Brauch einiger Kirchen» kommentiert: «Sicut apostoli Christo coenanti concelebrant» (S. Th. III, q. 82, art. 2). Entscheidend war, daß Durandus († 1296) die Konzelebration für Bischofs- und Presbyterweihe in sein Pontificale aufnahm, wenn auch für die Presbyterweihe nicht verpflichtend: «Die Geweihten mögen, *wenn sie wollen*, Bücher vor sich haben, leise den Kanon sprechen und alles, was der Weihende von der Messe spricht» (XIII, 20).

In der Provinz, wo sich die Konzelebration mit dem Bischof unter dem Einfluß der römischen Ordines für bestimmte Festtage durchgesetzt hatte, war ihr unabhängig von der Weihe eine längere Dauer beschieden, besonders in Frankreich. Herr *de Moléon* konnte in verschiedenen Städten Frankreichs um 1700 die Konzelebration an hohen Festen beobachten (Voyages liturgiques de France: Lyon S. 231). Wie der Brauch geübt wurde, zeigt die Mitteilung über den Festgottesdienst in St. Moritz zu Vienne: «Les six prêtres assistants récitoient le canon avec l'Evêque et faisoient les mêmes signes que lui, selon qu'il est marqué dans l'Ordinaire de l'Eglise Cathédrale de l'an 1524: ‚Suburbani signa faciant durante Missa ad modum Episcopi; et sic in omnibus maioribus Festivitatibus‘» (S. 17). Neben der Vollform bemerkte der aufmerksame Beobachter eine Rückbildung. In der Kathedrale von *Orléans* waren die Wandlungsworte vom Mitrezitieren ausgenommen.

Aus der Geschichte der lateinischen Kirche ist die Konzelebration ohne Bischof nicht bekannt. Insofern ist es hier etwas Neues, wenn das Vaticanum II eine Konzelebration der Priester einführt, ohne daß auch nur ein Vertreter des Bischofs als Hauptzelebrant verlangt wird (Art. 57). Da der Bischof jedoch das Konzelebrationswesen in seiner Diözese zu leiten hat, wäre es immer noch möglich, daß er von sich aus den Hauptzelebranten als seinen Vertreter bestellte und dadurch den Zusammenhang von Bischof und Presbyterium in das Bewußtsein

von Klerus und Volk brächte, wie es im Sinn von Artikel 41 liegt.

Die Verselbständigung der Presbyter läßt sich nicht nur bei der Feier der hl. Eucharistie feststellen. Auch Taufe und Buße sind ursprüngliches Bischofsrecht, besonders die letztere. Bei der Taufe erzwang die Praxis sehr früh die Beauftragung der Presbyter. Die Entwicklung zu voller Selbständigkeit ging in verschiedenartigen Stufen vor sich. Erst seit dem 11. Jh. ist der Priester der normale Spender des ersten Sakramentes. In *Rom* bleibt das alte Recht wieder bei den Priestern der Titelkirchen am längsten deutlich. Noch im 12. Jh. erbitten sie sich nach dem Ordo des Benedikt von St. Peter am Karsamstag vom Papst die Erlaubnis zur Spendung der Taufe (Kap. 43). Bei der Taufe gründete das Bischofsrecht in der Tatsache, daß es sich um ein Initiations sakrament handelt. Der gleiche Grund gilt beim Bußsakrament, das nach altkirchlicher Auffassung eine Wiederaufnahme in die Kirche bedeutete, aus der der Pönitent vorher ausgestoßen worden war. Daß die Entwicklung des Presbyterrechtes hier weit langsamer voranging, lag daran, daß die Buße in den ersten Jahrhunderten äußerst selten gespendet wurde. Das alte Recht spiegelt sich bis heute in der Liturgie der Priesterweihe, insofern die Handauflegung mit Erteilung der Lossprechungsgewalt ein eigener, überdies spät eingeführter Akt ist, nicht verbunden mit dem Weihevorgang wie die Zelebrationsvollmacht. Ja, nicht einmal diese Handlung des Bischofs gibt Neugeweihten wirklich die Bußgewalt. Denn sie wird unabhängig von der Weihe erst durch eine eigene Sendung verliehen. Wie auch bei der Firmung die Sorge für die Seelen zu einer Beauftragung von Presbytern geführt hat, ist bekannt. Die Stärke des Bischofsrechtes an dieser Stelle hat wesentlich auf das Institut der Weihbischofe hingewirkt. Wenn nicht alles täuscht, steht die Kirche gegenwärtig vor dem Problem, ob es nicht besser wäre, auch hier den Weg der Beauftragung von Presbytern zu gehen, und zwar im Interesse des Bischofsamtes, für das der Weihbischof ohne Presbyterium und ohne Gemeinde immer schwierig sein wird. Es ist bezeichnend, daß die hohen Worte der Konstitution über den Bischof sich alle auf den sog. Residentialbischof beziehen (vor allem Art. 41 und 42).

Vom alten Presbyterkollegium ist in *Rom* der Kranz der Kardinalpriester übriggeblieben. Doch beeinträchtigt es das alte Bild der Kirchenverfassung, daß diese «Presbyter» sämtlich Bischöfe sind. In den Diözesen wenigstens der alten Welt stellen

die Domkapitel eine Art von Presbyterium dar. Ignatianisch hört sich die Erklärung des C. I. C. an, diese Kanoniker seien «senatus et consilium» des Bischofs (can. 391 § 1). Bei der in Aussicht stehenden Reform des kirchlichen Rechtsbuches könnte die Frage aufgeworfen werden, ob das Verhältnis zwischen Domkapitel und Bischof vom Standpunkt idealer Kirchenverfassung richtig geordnet ist.

In theologischer Wirklichkeit gehören alle Priester der Diözese zum Presbyterium des Bischofs und wirken auf der ganzen Linie in seinem Auftrag, wenn dieses Wirken im Sinne des hl. Ignatius «zuverlässig» sein soll. Der Bischof kann die in Artikel 41 der Liturgiekonstitution angedeutete außerordentliche Aufgabe nur leisten durch sein Presbyterium und wenn dieses Presbyterium sich ihm rückhaltlos zur Verfügung stellt. In steigendem Maße suchen die Bischöfe von heute die enge Fühlung mit ihren Presbytern. Dabei geht es letzten Endes um die Wiederherstellung des Presbyteriums von ehemals. Was in der Liturgiekonstitution vom liturgischen Vollzug gesagt ist, die Beziehung des liturgischen Lebens zum Bischof sei im Denken und Tun der Gläubigen und des Klerus zu vertiefen (Art. 42), gilt vom gesamten Leben in der Kirche. Neues kirchliches Recht sollte dem Rechnung tragen. Da aber Gesetze nicht genügen, müssen die Herzen erweckt werden zum Verständnis eines kirchlichen Idealbildes nach dem Modell des Mystischen Leibes: Ein Bischof, ein Presbyterium, eine Gemeinde.

JOSEPH PASCHER

Geboren am 26. September 1893 in Hertlingen (Deutschland). Studierte am Seminar in Fulda, wo er 1916 zum Priester geweiht wurde. Fortsetzung seiner Studien an der Universität Frankfurt am Main (wo er 1921 sein philosophisches Doktorat machte mit der These: Victor Joseph Dewora als Pädagoge) und an den Universitäten von Gießen und Würzburg (wo er sein theologisches Doktorat machte mit der These: Die plastische Kraft und der religiöse Gestaltungsvorgang nach Joseph von Görres). 1936 Professor in München und Münster in Westfalen. Seit 1946 wieder Professor in München.

Neben vielen Artikeln über liturgische Themen schrieb er eine Anzahl Bücher über das geistliche Leben und Liturgiefeiern, u. a.: «Eucharistia. Gestalt und Vollzug», 1947 (1953²); «Die Liturgie der Sakramente» (1951); «Das liturgische Jahr» (1963). Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift «Münchener Theologische Studien» und Mitarbeiter an mehreren liturgischen Zeitschriften.